

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG

Zwischen

der **Verbandsgemeinde Alzey-Land**,
vertreten durch den Bürgermeister Steffen Unger

- im folgenden VG Alzey-Land –

und

der **Ortsgemeinde Nieder-Wiesen**
vertreten durch den Ortsbürgermeister Holger Waldschmidt,

- nachfolgend OG Nieder-Wiesen –

Präambel

Der Gemeinderat der OG Nieder-Wiesen hat in seiner Ratssitzung am 05.06.2024 den Beschluss zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Kindertagesbetreuung nach dem KitaG Rheinland-Pfalz und die damit verbundene **Betriebsträgerschaft** der kommunalen Kindertagesstätte „Schlaue Füchse“ in Nieder-Wiesen nach § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) auf die, diese Aufgabe annehmende VG Alzey-Land zum 01.01.2025 gefasst.

Die **Bauträgerschaft** der kommunalen Kindertagesstätte „Schlaue Füchse“ verbleibt bei der OG Nieder-Wiesen.

In Bezug auf die Wahrnehmung der Betriebsträgerschaft durch die VG Alzey-Land greift die Regelung zur Erhebung einer Sonderumlage i.S.d. § 32 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften vom 07.12.2022 (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG). Hiernach ist eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe, die den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, im Rahmen einer Sonderumlage abzurechnen, sofern der Vorteil nicht auf andere Weise ausgeglichen wird. Die finanziellen Folgen aus der Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die VG Alzey-Land werden mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag i.S.d. § 54 VwVfG geregelt und somit nach § 32 Abs. 2 LFAG auf andere Weise ausgeglichen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Verbunden mit der Übertragung der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte nach § 67 Abs. 5 GemO durch die OG Nieder-Wiesen auf die VG Alzey-Land ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Alzey-Land, die entsprechend ausgeglichen werden müssen.
- (2) Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der OG Nieder-Wiesen und der VG Alzey-Land wird in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Berechnung und Abrechnung des Ausgleichs übernimmt die VG Alzey-Land.

§ 2

Bedarfsplanung

- (1) Gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Zur Gesamtverantwortung gehört § 19 des Landesgesetzes über

die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (KiTaG) die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 (AGKJHG) die Landkreise und kreisfreien Städte sowie bestimmte große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

- (2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.
- (3) Förderfähig sind nur Tageseinrichtungen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3

Aufgaben der OG Nieder-Wiesen als Bauträgerin

- (1) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude in 55234 Nieder-Wiesen, Kriegsfelder Str. 12 steht im Eigentum der OG Nieder-Wiesen und wird der VG Alzey-Land zur Aufgabenerledigung mietfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die OG Nieder-Wiesen ist für die Einhaltung aller brandschutztechnischen-, Bau-, Unfallverhütungs-, Versicherungs- und sonstigen Vorschriften verantwortlich und stellt den reibungslosen Betrieb durch die VG Alzey-Land sicher.
- (3) Die OG Nieder-Wiesen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, darunter fallen auch die Kehr- und Räumspflicht sowie der Winterdienst.
- (4) Das vorhandene Inventar der Kita geht vollständig und kostenfrei in das Eigentum der VG Alzey-Land über. Das sind die unbeweglichen und beweglichen Ausstattungsgegenstände, Spielgeräte im Außenbereich usw.
- (5) Bei Aufgabe der Betriebsträgerschaft durch die VG Alzey-Land geht das Inventar nach Absatz 4 wieder vollständig und kostenfrei in das Eigentum der OG Nieder-Wiesen über.

§ 4

Aufgaben der VG Alzey-Land als Betriebsträgerin

- (1) Die VG Alzey-Land wird zum 01.01.2025 Betriebsträgerin der Kindertagesstätte „Schlaue Füchse“ in Nieder-Wiesen.
- (2) Die VG Alzey-Land unterhält und betreibt in eigenem Namen als Betriebsträgerin in 55234 Nieder-Wiesen, Kriegsfelder Str. 12 die Kindertagesstätte „Schlaue Füchse“ für den Einzugsbereich der OG Nieder-Wiesen.
- (3) Die VG Alzey-Land ist als Betriebsträgerin der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für den Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeberin verantwortlich. Ferner soll die VG Alzey-Land als Betriebsträgerin den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.
- (4) Die VG Alzey-Land hat sich verpflichtet, in der Kindertagesstätte „Schlaue Füchse“ Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen, vorrangig, aus der OG Nieder-Wiesen aufzunehmen. Über die evtl. Aufnahme von Kindern anderer Ortsgemeinden entscheidet der Betriebsträger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.

- (5) Die VG Alzey-Land ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 5

Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Betriebskosten der Kindertagesstätte sind die Personalkosten im Sinne des Absatzes 2 und die laufenden Sachkosten im Sinne des Absatzes 3, ohne Kosten für das Grundstück und das Gebäude (siehe § 7).
- (2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die angemessenen Aufwendungen des Betriebsträgers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 KiTaG.
- (3) Laufende Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Aufwendungen des Betriebsträgers, die nicht Personalkosten nach Absatz 2 oder Immobilienkosten nach § 7 sind.

§ 6

Abrechnung der Betriebskosten der Betriebsträgerschaft

- (1) Die jährlich anfallenden Betriebskosten der Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 1 werden im Haushaltsplan der VG Alzey-Land veranschlagt. Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Auszahlungen erfolgt vollständig auf die OG Nieder-Wiesen.
- (2) Für die Anschaffung von beweglichem Vermögen, z.B. Spiel- und Ausstattungsgegenstände, Spielgeräte im Außenbereich usw., ist das Benehmen mit der OG Nieder-Wiesen herzustellen, wenn die Auszahlungen je Maßnahme 2.000,00 Euro übersteigen.
- (3) Sollten Kinder aus anderen Ortsgemeinden/Städten als der in Absatz 1 genannten Ortsgemeinde in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, werden die nicht gedeckten Auszahlungen auf der Grundlage der Kinder verteilt, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KiTaGAVO)). Die nicht gedeckten Auszahlungen werden auf die Anzahl der Kinder verteilt (nicht gedeckte Auszahlungen dividiert durch Anzahl der Kinder = Kosten je Kind) und entsprechend abgerechnet (Kosten je Kind multipliziert mit der Anzahl der Kinder je Ortsgemeinde = Anteil je Gemeinde).
- (4) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten der Betriebsträgerschaft erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 7

Betriebskosten des Gebäudes

Betriebskosten des Gebäudes der Kindertagesstätte „Schlaue Füchse“ sind die Investitions- und laufenden Aufwendungen für das Gebäude sowie die Aufwendungen für Außenanlagen und das Grundstück in Verantwortung des Bauträgers und werden vollständig von der OG Nieder-Wiesen getragen.

§ 8
Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag gilt mindestens solange, wie die Aufgabenübertragung nicht verändert wird.
- (2) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Rates zwölf Monate zum Ende des Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, es gilt § 60 VwVfG.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 10
Vertragsänderungen und Schlussbestimmung

- (1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Alzey, den 31.10.2024

gez. Steffen Unger
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Alzey-Land

gez. Holger Waldschmidt
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Nieder-Wiesen